

Öffentliche Sitzung
der 4. Zivilkammer
des Landgerichts

Bielefeld, 17.03.2005

- 4 O 213/04 -

Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht
Gottschaldt
als Einzelrichterin

Von der Hinzuziehung eines
Protokollführers wurde gem.
§ 159 I S. 2 ZPO abgesehen.
Der Inhalt des Protokolls
wurde gem. § 160 a I, II ZPO
mit einem Tonaufnahmegerät
vorläufig aufgezeichnet und
nach der Sitzung hergestellt.

In Sachen
Dietrich gegen Miele & Cie GmbH & Co. KG

erschieden bei Aufruf:

Der Kläger und RA Dr. Recksiek.

Für die Beklagte Herr Bauch von deren Patentabteilung sowie RA Prof. Bartenbach.

Es wurde ein Gütetermin durchgeführt.

Der Sach- und Streitstand wurde eingehend erörtert.

Der Klägervertreter erklärt, dass die Klage zurückgenommen werde.

Der Klägervertreter erklärt ferner, dass auf die Klageforderung verzichtet werde.

Vorgespielt und genehmigt.

Daraufhin erklärt der Beklagtenvertreter, dass auf die Stellung eines Kostenantrages beklagenseits verzichtet werde.

Gottschaldt

Für die Richtigkeit der Übertragung

Malm, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts